

Textliche Festsetzungen:

In den WR-Gebieten ist die Errichtung von Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO ausgeschlossen.

Die an der Rubensstraße und an der Melanchtonstraße vorhandenen und grün gekennzeichneten Bäume müssen erhalten bleiben bzw. ggfls. ersetzt werden.

Auf dem Grundstück des ev. Gemeindezentrums müssen auf der zur Holsterhauser Straße hin gelegenen Freifläche Bäume und Sträucher - § 9 (1) Ziffer 15 BBauG – angepflanzt werden.

Auf der Bürgersteigfläche an der Ecke Hufelandstraße / Pettenkoferstraße müssen nach der Umgestaltung der Straßeneinmündung mehrere Bäume angepflanzt werden.